

Bürgerschaft am 21.01.2021, **TOP Ö 7.3**

Kleine Anfrage kAF 0119/2020: Areal des ehemaligen „Thälmannhauses“

Einreicher: Einzelbürgerschaftsmitglied Michael Adomeit

Es antwortet: Herr Dr. Raith

**Anfrage:**

*Wie stellt sich der aktuelle Sachstand zum ehemaligen Areal des „Thälmannhauses“ dar?*

**Antwort:**

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren,

das Flst. 67/1 der Flur 12 (ehemaligen „Thälmannhauses“) befindet sich in Privatbesitz. Erkennbar kommt der Eigentümer seiner Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht nach. Deshalb liegt hier kein städtebaulicher Missstand vor.

Der Bereich ist angesichts des viele Jahre zurückliegenden Abrisses der Altbebauung planungsrechtlich als Außenbereich nach § 35 BauGB anzusprechen und ist ohne ein Bauleitplanverfahren nicht bebaubar. Für eine bauliche Entwicklung des Areals wäre deshalb ein Bebauungsplan erforderlich. Eventuelle aktuelle Entwicklungsabsichten des Grundstückseigentümers sind der Stadtverwaltung nicht bekannt.

Versuche, das Areal für die Stadt anzukaufen, blieben in der Vergangenheit ergebnislos.

gez.

Dr. Raith